



Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e.V.

Reitanlage am Lönsweg, Bad Lippspringe

## Satzung

des Senne Reit- und Fahrvereins Bad Lippspringe e.V.

### §1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe" und hat seinen Sitz in 33175 Bad Lippspringe. Er ist lt. Beschluss der Generalversammlung vom 25.03.1965 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Paderborn unter der Nr. 561 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im KreisSportBund Paderborn e.V. und durch den Kreisreiterverband Paderborn Mitglied im Pferdesportverband Westfalen e.V. sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V..

### § 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
  - a) die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - b) die Ausbildung von Reiter/in, Fahrer/in und Pferd in allen Disziplinen;
  - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungsreitports aller Disziplinen;
  - d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - e) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
  - f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - g) die Durchführung und Beschickung von Leistungsprüfungen, Turnieren und Jugendveranstaltungen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziffer 1 genannten Zwecken.

3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen dürfen Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand hat das Recht, ohne Stellungnahme dem/~~der~~ Antragstellenden gegenüber die Aufnahme in den Verein abzulehnen.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde (passive) Mitglieder aufgenommen werden.
4. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### §4

#### Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

- c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung und Haltung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln, unzulänglich zu transportieren oder in seiner gegebenen Leistungsmöglichkeit zu überfordern.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder dem Regelwerk der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie gegenüber dem Vorstand bis zum 15. **Dezember** des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
  - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - b) gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
  - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach vorheriger Anhörung endgültig. Durch den Austritt oder Ausschluss wird die Pflicht, bereits fällig gewordener Beiträge zu entrichten, nicht berührt. Mit Wirksamwerden von Austritt und Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist unaufgefordert abzugeben.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6

### Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise der Beiträge und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

4. Der Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen, in der die Beiträge und Umlagen näher geregelt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der engere und der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der engere Vorstand, der den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem/**der** 1. Vorsitzenden und seinem/**er** Stellvertreter/**in**. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/**die** stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/**r** Vorsitzende/**n** zur Vertretung befugt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Kassierer/**in**
  - b) 2. Kassierer/**in** (Vertreter/**in**)
  - c) 1. Geschäftsführer/**in**
  - d) 2. Geschäftsführer/**in** (Vertreter/**in**)
  - e) 1. Reitlehrer/**in** / Sportwart/**in**
  - f) 2. Reitlehrer/**in** / Sportwart/**in** (Vertreter/**in**)
  - g) 1. Beisitzer/**in**
  - h) 2. Beisitzer/**in** (Vertreter/**in**)
  - i) Interessensvertreter/**in** der Stallgemeinschaft
  - j) Jugendwart/**in**.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder ist so zu legen, dass der jeweilige Vorstandsposten nicht zeitgleich mit der Wahl seines Vertreters und umgekehrt zusammenfällt.
4. Der/**die** Interessensvertreter/**in** der Stallgemeinschaft auf der Vereinsanlage wird durch die Stallgemeinschaft gewählt und durch die Mitgliederversammlung als zum Vorstand gehörig bestätigt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der/**die** Jugendwart/**in** wird von den jugendlichen unter 18-jährigen Mitgliedern gewählt und von der Mitgliederversammlung als zum Vorstand gehörig bestätigt.

8. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von notwendigen Ausschüssen.
9. Vorstand und Vereinsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Sie erhalten keine Bezüge. Die Tätigkeit des/*der* Reitlehrers/*in* und Übungsleiters/*in* ist hiervon ausgeschlossen.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betreuen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.
13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### § 9

#### Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
3. die Führung der laufenden Geschäfte sowie den Erlass einer Beitragsordnung.

#### § 10

#### Fördergesellschaft

Der Vorstand kann bei vereinseigenen Veranstaltungen die notwendige Gastronomie und die Werbemaßnahmen an eine Fördergesellschaft des Reitvereins übertragen.

Hierzu muss dann eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder ein Förderverein gegründet werden, denen wenigstens zwei Vereinsmitglieder angehören.

Die erwirtschafteten Gewinne müssen dem Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e.V. zukommen und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Senne Reit- und Fahrvereins Bad Lippspringe e.V. verwendet werden.

#### § 11

#### Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzende/n oder seinem/er Vertreter/in durch eine Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten eine schriftliche Einladung per Brief. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
8. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahr.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder haben die Niederschrift zu unterschreiben.
10. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen aus den Reihen der Mitglieder. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,

- b) die Bestätigung des/der Jugendwartes/in,
  - c) die Bestätigung des/der Interessenvertreters/in der Stallgemeinschaft,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung,
  - f) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/innen,
  - g) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - h) die Beiträge und Umlagen,
  - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Nicht entbinden kann sie den/die Jugendwart/in und den/die Interessenvertreter/in der Stallgemeinschaft. In Bezug auf den/die Jugendwart/in sind lediglich die jugendlichen Mitglieder - bis 18 Jahren - zuständig.
  3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

### § 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Lippspringe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Reit- und Fahrsports zu verwenden hat. Die Vereinbarung über die Verlängerung eines Erbbauvertrages und Abschluss eines Pachtvertrages vom 13.10.2009 über die Reitanlage am Lönsweg zwischen dem Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e.V. und der Stadt Bad Lippspringe erfährt hierdurch keine Änderung.

### § 14 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem KreisSportBund Paderborn e.V.
2. dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises;
3. dem Pferdesportverband Westfalen e.V.,

4. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
5. der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V...

§ 15  
Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den jugendlichen unter 18-Jährigen Mitgliedern.
2. Die Jugendabteilung wählt aus Ihrer Mitte den/**die** Jugendwart/**in** und seine/n Vertreter/**in** und lässt ihn von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen.
3. **Alle weiteren Angelegenheiten der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung.**

§16  
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Vereinszweck am nächsten kommen, welchen die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 17  
Sonstiges

Sollte die neue Satzung vom Vereinsregister beanstandet werden, ist der/**die** Vorsitzende berechtigt, diese Satzung gemäß den Beanstandungen zu berichtigen und abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am Freitag den 21.02.2025 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen. Die bislang eingetragene Satzung des Vereins ist damit gegenstandslos.

Dominik Hengst  
1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Bad Lippspringe, den 21.02.2025